

## **Preisliste Nr. 2/2018**

# **Transportbeton und Betonpumpen**

Gültig ab 1. Februar 2018



## Anschriften und Telefonnummern der Betonwerke

- |          |   |           |   |
|----------|---|-----------|---|
| <b>1</b> | <b>24992 Großjörll</b><br>Hauptstraße 51<br>Telefon 0 46 07- 93 04 13         | <b>10</b> | <b>23869 Panten</b><br>Schleusenberg 1<br>Telefon 0 45 43 - 464                       |
| <b>2</b> | <b>25832 Tönning</b><br>Am Kreuz 12<br>Telefon 0 48 61- 61 87 63              | <b>11</b> | <b>22525 Hamburg-Eidelstedt</b><br>Ottensener Straße 60<br>Telefon 0 40 - 54 72 48 22 |
| <b>3</b> | <b>24784 Westerrönfeld</b><br>Am Busbahnhof 22 a<br>Telefon 0 43 31- 84 59 30 | <b>12</b> | <b>21079 Hamburg-Harburg</b><br>2. Hafenstraße 4<br>Telefon 0 40 - 30 39 47 88        |
| <b>4</b> | <b>24241 Blumenthal</b><br>Dorfstraße<br>Telefon 0 43 47- 70 86 63            | <b>13</b> | <b>22047 Hamburg-Wandsbek</b><br>Usedomstraße 8<br>Telefon 0 40 - 66 99 44 22         |
| <b>5</b> | <b>23714 Malente</b><br>Plöner Straße<br>Telefon 0 45 23 - 99 99 50           | <b>14</b> | <b>21465 Reinbek</b><br>Büchschinken 1 - 3<br>Telefon 0 41 04 - 30 22                 |
| <b>6</b> | <b>23758 Oldenburg i.H.</b><br>Bruchweg<br>Telefon 0 43 61- 51 99 30          | <b>15</b> | <b>21502 Geesthacht</b><br>Am Schleusenkanal 46<br>Telefon 0 41 52 - 90 01 26         |
| <b>7</b> | <b>25693 Gudendorf</b><br>Hauptstraße 26<br>Telefon 0 48 59 - 94 10           | <b>16</b> | <b>21337 Lüneburg</b><br>Otto-Brenner-Straße 11<br>Telefon 0 41 31- 86 47 25          |
| <b>8</b> | <b>25541 Brunsbüttel</b><br>Elbehafenzufahrt<br>Telefon 0 48 52 - 84 66       |           |   |
| <b>9</b> | <b>25566 Lägerdorf</b><br>Sandweg 10<br>Telefon 0 48 28 - 90 28 32 6          |           |   |



# Ihre Ansprechpartner für die Region Schleswig-Holstein

<b>Regionalleitung</b>	Jörg-Dieter Suhr	Tel. 046 07-93 04 20 Mobil 01 71-7 36 78 47 Fax 046 07-93 04 50	joerg-dieter.suhr@tb-nord.de
<b>Gebiet Schleswig-Holstein Nord</b>			
Werke	Vertrieb		
<b>1 Großjörll</b>	Holger Johannsen	Tel. 046 07-93 04 17	holger.johannsen@tb-nord.de
<b>2 Tönning</b>		Mobil 01 71-3 83 81 84	
<b>3 Westerrönfeld</b>		Fax 046 07-93 04 24	
<b>Disposition Nord</b>		Tel. 046 07-93 04 11 Tel. 046 07-93 04 12 Fax 046 07-93 04 24	dispo.grossjoerl@tb-nord.de
<b>Gebiet Schleswig-Holstein Ost</b>			
Werke	Vertrieb		
<b>4 Blumenthal</b>	Stefan Kapischke	Tel. 043 47-70 86 57	stefan.kapischke@tb-nord.de
<b>5 Malente</b>		Mobil 01 51-12 53 59 29	
<b>6 Oldenburg</b>		Fax 043 47-70 86 64	
<b>Disposition Ost</b>		Tel. 046 07-93 04 11 Tel. 046 07-93 04 12 Fax 046 07-93 04 24	dispo.grossjoerl@tb-nord.de
<b>Gebiet Schleswig-Holstein Süd-West</b>			
Werke	Vertrieb		
<b>7 Gudendorf</b>	Joachim Johnson	Tel. 048 59-94 11 2	joachim.johnson@tb-nord.de
<b>8 Brunsbüttel</b>		Mobil 01 51-12 53 77 00 Fax 048 59-94 14 1	
<b>9 Lägerdorf</b>		Tel. 045 43-88 82 72	ronald.krueger@tb-nord.de
<b>10 Panten</b>	Ronald Krüger	Mobil 01 71-30 67 6 32 Fax 045 43-88 82 71	
<b>Disposition Süd-West</b>		Tel. 048 28-97 89 00 0 Tel. 048 28-97 89 00 1 Tel. 048 28-97 89 00 2 Fax 048 28-90 29 12 5	dispo.laegerdorf@tb-nord.de

# Ihre Ansprechpartner für die Region Hamburg

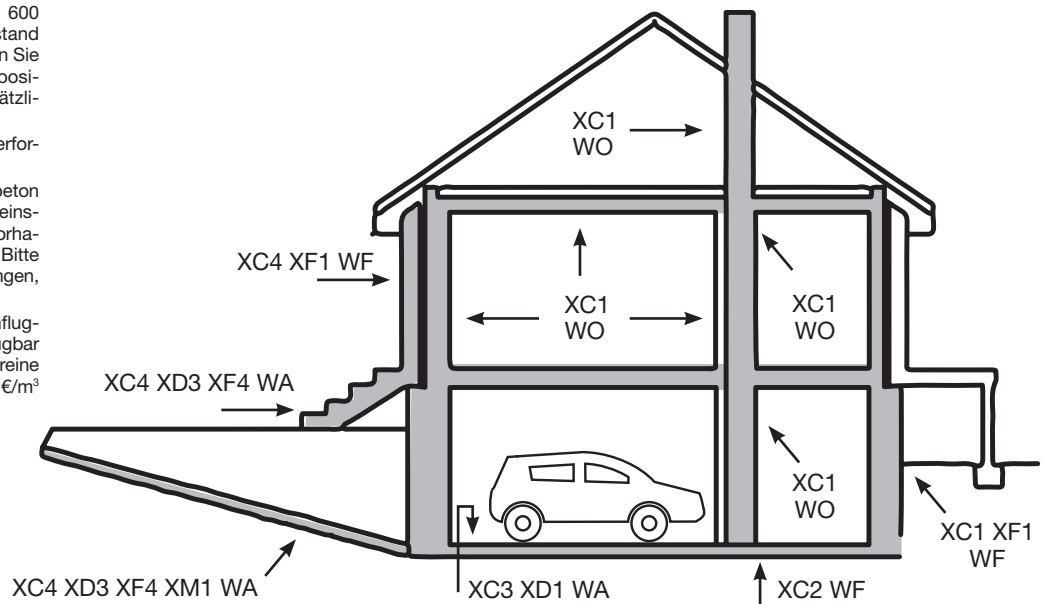
<b>Regionalleitung</b>	Gesche Mentzer	Tel. 040-280044532 Mobil 01 71-6269860 Fax 040-54724846	gesche.mentzer@tb-nord.de
<b>Gebiet Hamburg West</b>			
Werke	Vertrieb		
<b>11 Hamburg-Eidelstedt</b>	Jan Hauschildt	Tel. 040-54724841	jan.hauschildt@tb-nord.de
<b>12 Hamburg-Harburg</b>		Mobil 01 71-3609127 Fax 040-54724846	
<b>Disposition West</b>		Tel. 040-54724818 Tel. 040-54724819 Fax 040-54724833	dispo.hamburg@tb-nord.de
<b>Gebiet Hamburg Mitte</b>			
Werke	Vertrieb		
<b>13 Hamburg-Wandsbek</b>	Udo Steudten	Tel. 041 04-96 22 18 1	udo.steudten@tb-nord.de
<b>14 Reinbek</b>		Mobil 01 70-4542483 Fax 041 04-9622189	
<b>Disposition Mitte</b>		Tel. 040-54724816 Tel. 040-54724817 Fax 040-54724833	dispo.hamburg@tb-nord.de
<b>Gebiet Ost</b>			
Werke	Vertrieb		
<b>15 Geesthacht</b>	Stefan Klemt	Tel. 041 04-9622182	stefan.klemt@tb-nord.de
<b>16 Lüneburg</b>		Mobil 01 71-5586943 Fax 041 04-9622189	
<b>Disposition Ost</b>		Tel. 040-54724817 Tel. 040-54724816 Fax 040-54724833	dispo.hamburg@tb-nord.de

Aktuelle Änderungen finden Sie im Internet unter folgender Adresse: <https://info.tb-nord.de/vertrieb>

Anwendungsbereiche	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse Alkali-Richtlinie	Konsistenz	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung	Pumpbarkeit	Sortennummer	Preis in €/m <sup>3</sup>
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	X0	WO	C1	16	L	nein	1101230131	117,50
	C 8/10		WO	C1	8	L	nein	1101130131	119,00
	C 12/15		WO	C1	16	L	nein	1201230131	118,50
	C 12/15		WO	C1	8	L	nein	1201130131	120,00
	C 20/25		WO	C1	8	L	nein	1401130131	121,50
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	X0	WO	F3	32	L	nein	1103330131	117,00
	C 12/15		WO	F3	32	L	ja	1203330131	118,00
Beton für Innenbauteile und Gründungsbauteile ohne Frost	C 16/20	XC1 XC2	WO	F3	32	L	ja	1313330131	118,50
	<b>C 20/25</b>	<b>XC1 XC2</b>	<b>WO</b>	<b>F3</b>	<b>32</b>	<b>L</b>	<b>ja</b>	<b>1413330131</b>	<b>119,50</b>
	C 20/25	XC3	WO	F3	32	L	ja	1423330131	119,50
Beton für Außenbauteile	C 25/30	XC4 XF1	WF	F3	32	L	ja	1533330131	122,50
	C 30/37		WF	F3	32	M	ja	1633330131	125,50
Beton für Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DAfStb-Richtlinie: „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“	C 25/30	XC4 XF1 XA1 (WU)	WF	F3	32	L	ja	1533330231	123,50
	C 30/37		WF	F3	32	M	ja	1633330231	126,50
	C 35/45		WF	F3	32	M	ja	1733330231	132,50
Beton für bewehrte Außenbauteile mit erhöhten Anforderungen an die Umgebungsbedingungen, z.B. Frost- und Tausalzangriff oder chemischer Angriff	C 30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	WF	F3	32	M	ja	1653330131	127,00
	C 30/37	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 <sup>3)</sup>	WA	F3	22	L	ja	1673320131	128,00
	C 35/45	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 <sup>3)</sup>	WA	F3	22	M	ja	1773320131	136,00
	C 25/30 LP	XC4 XD1 XS1 XF2 XF3 XA1 XM1	WA	F3	22	M	<sup>1)</sup>	1543340131 <sup>2)</sup>	128,00

- 1) LP-Betone sind immer eingeschränkt pumpfähig
  - 2) ohne Steinkohlenflugasche
  - 3) Bei chemischem Angriff durch Sulfat muss bei den Expositionsklassen XA2 und XA3 (> 600 mg/l) ggf. Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) verwendet werden. Bitte geben Sie den Sulfatgehalt aus der Einstufung der Expositionsklasse mit an. Bei XA3 sind immer zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich
  - 4) XM3 Hartstoffe gem. DIN 1100 bauseits erforderlich
  - 5) Für die Herstellung von Fahrbahndeckenbeton nach ZTV-Beton StB sind spezielle Gesteinskörnungen erforderlich, die für jedes Bauvorhaben gesondert bevorratet werden müssen. Bitte fragen Sie für Ihr Bauvorhaben genaue Mengen, Zeiträume und Tagesleistungen an.
- Infolge der Energiewende wird Steinkohlenflugasche nicht mehr in ausreichender Menge verfügbar sein. Für die Umstellung der Rezepturen auf reine Zement-Varianten wird ein Aufschlag von 2,- €/m<sup>3</sup> erhoben.

## Beispiele für mehrere, gleichzeitig zutreffende Expositionsklassen und Feuchtigkeitsklassen an einem Wohnhaus



Alle Preise verstehen sich netto in €/m<sup>3</sup> zzgl. der am Tage der Rechnungslegung gültigen Mehrwertsteuer. Vereinbarte Skontoabzüge gelten ausschließlich für den Warenwert. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der TBN.

# Betone für Fahrbahnen und Industrieflächen

Anwendungsbereiche	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsclassen	Feuchtigkeitsklasse Alkali-Richtlinie	Konsistenz	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung	Pumpbarkeit	Sortennummer	Preis in €/m <sup>3</sup>
Beton für Industrieböden, direkt befahrene Flächen und tausalzbeanspruchte Außenflächen, z.B. Parkdecks	C 30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 XM2 mit OFB	WA	F4	22	M	ja	1654341031 <sup>2)</sup>	134,00
	C 35/45	XC4 XD3 XS3 XF2 XA3 XM2 XM3 <sup>3) 4)</sup>	WA	F3	22	M	ja	1783320131	135,50
	C 30/37 LP	XC4 XD2 XS2 XF4 XA2 <sup>3)</sup>	WA	F2	22	M	<sup>1)</sup>	1662340131 <sup>2)</sup>	131,00
	C 30/37 LP	XC4 XD2 XS2 XF4 XA2 <sup>3)</sup>	WA	F3	22	M	<sup>1)</sup>	1663340131 <sup>2)</sup>	132,00
	C 30/37 LP	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 XM1 XM2 <sup>3)</sup>	WA	F2	22	M	<sup>1)</sup>	1692340131 <sup>2)</sup>	132,00
	C 30/37 LP	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 XM1 XM2 <sup>3)</sup>	WA	F3	22	M	<sup>1)</sup>	1693340131 <sup>2)</sup>	133,00
Flüssigkeitsdichter Beton gemäß DAfStb-Richtlinie: Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FD-Beton)	C 30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 XM2 mit OFB	WA	F3	32	M	ja	1653320831	134,00
	C 35/45	XC4 XD3 XS3 XF2 XA3 XM2 XM3 <sup>4)</sup> mit HS	WA	F3	32	M	ja	1783320831	146,50
	C 30/37 LP	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 XM2 XM3 <sup>4)</sup> mit HS	WA	F3	22	M	<sup>1)</sup>	1693340831 <sup>2)</sup>	144,00
Weicher Straßenbeton nach ZTV-StB	C 30/37 LP	XC4 XD3 XS3 XF4 XM2 <sup>5)</sup>	WS	F3	22	S	nein	1693741838 <sup>2)</sup>	auf Anfrage <sup>4)</sup>
Frühhochfester Straßenbeton nach ZTV-StB	C 30/37 LP	XC4 XD3 XS3 XF4 XM2 <sup>5)</sup>	WS	F2	22	S	nein	1692741738 <sup>2)</sup>	auf Anfrage <sup>4)</sup>

1) LP-Betone sind immer eingeschränkt pumpfähig

2) ohne Steinkohlenflugasche

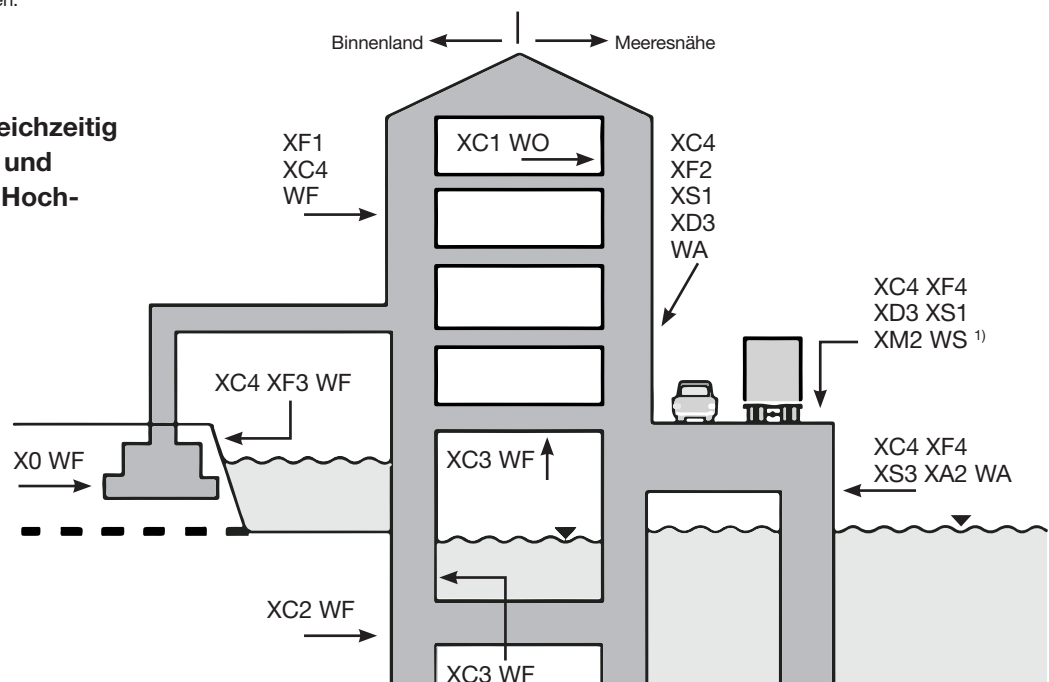
3) Bei chemischem Angriff durch Sulfat muss bei den Expositionsclassen XA2 und XA3 (> 600 mg/l) ggf. Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) verwendet werden. Bitte geben Sie den Sulfatgehalt aus der Einstufung der Expositionsclassen mit an. Bei XA3 sind immer zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich

4) XM3 Hartstoffe gem. DIN 1100 bauseits erforderlich

5) Für die Herstellung von Fahrbahndeckenbeton nach ZTV-Beton StB sind spezielle Gesteinskörnungen erforderlich, die für jedes Bauvorhaben gesondert bevorratet werden müssen. Bitte fragen Sie für Ihr Bauvorhaben genaue Mengen, Zeiträume und Tagesleistungen an.

Infolge der Energiewende wird Steinkohlenflugasche nicht mehr in ausreichender Menge verfügbar sein. Für die Umstellung der Rezepturen auf reine Zement-Varianten wird ein Aufschlag von 2,- €/m<sup>3</sup> erhoben.

## Beispiele für mehrere, gleichzeitig zutreffende Expositions- und Feuchtigkeitsklassen im Hoch- und Ingenieurbau



Alle Preise verstehen sich netto in €/m<sup>3</sup> zzgl. der am Tage der Rechnungslegung gültigen Mehrwertsteuer. Vereinbarte Skontoabzüge gelten ausschließlich für den Warenwert. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der TBN.

# Betone für Ingenieurbauwerke und Sonderanwendungen

Anwendungsbereiche	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse Alkali-Richtlinie	Konsistenz	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung	Pumpbarkeit	Sortennummer	Preis in €/m <sup>3</sup>
--------------------	------------------------	--------------------	--	------------	-----------	------------------------	-------------	--------------	---------------------------

## Beton für Ingenieurbauwerke – Geltungsbereich ZTV-Ing. (kann von der EN 206/DIN 1045-2 abweichen)

Beton für Fundamente	C 25/30	XC2 XA1	WA	F3	16	M	ja	<b>1513241331</b>	133,00
	C 30/37	XC2 XA1	WA	F3	16	M	ja	<b>1613241331</b>	136,00
Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung	C 30/37	XC4 XS1 XD1 XF2 XA1	WA	F3	16	M	ja	<b>1633241331<sup>2)</sup></b>	137,00
	C 35/45	XC4 XS1 XD1 XF2 XA1	WA	F3	16	M	ja	<b>1733241331<sup>2)</sup></b>	143,00
	C 30/37	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 <sup>3)</sup>	WA	F3	16	M	ja	<b>1673241331<sup>2)</sup></b>	139,50
Beton für Kappen	C 25/30 LP	XC4 XD3 XS1 XF4	WA	F2	16	S	1)	<b>1562241338<sup>2)</sup></b>	142,50
	C 25/30 LP	XC4 XD3 XS1 XF4	WA	F3	16	S	1)	<b>1563241338<sup>2)</sup></b>	143,50
Beton für Anprallsockel	C 30/37 LP	XC4 XD3 XS1 XF4	WA	F2	16	S	1)	<b>1662241338<sup>2)</sup></b>	145,50
	C 30/37 LP	XC4 XD3 XS1 XF4	WA	F3	16	S	1)	<b>1663241338<sup>2)</sup></b>	146,50

## Spezialtiefbau und Unterwasserbeton

Bohrpfahlbeton EN 1536	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WF	F5	32	L	ja	<b>1535330531</b>	133,50
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	WF	F5	32	L	ja	<b>1635330531</b>	136,50
	C 35/45	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 <sup>3)</sup>	WA	F5	32	L	ja	<b>1775330531</b>	145,00
Schlitzwandbeton	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WF	F5	32	L	ja	<b>1535330531</b>	133,50
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	WF	F5	32	L	ja	<b>1635330531</b>	136,50
	C 35/45	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 <sup>3)</sup>	WA	F5	32	L	ja	<b>1775320531</b>	145,00
Unterwasserbeton	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WA	F5	32	L	ja	<b>1535320731</b>	133,50
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	WF	F5	32	L	ja	<b>1635330531</b>	136,50
	C 35/45	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 <sup>3)</sup>	WA	F5	32	L	ja	<b>1775320531</b>	145,00

1) LP-Betone sind immer eingeschränkt pumpfähig

2) ohne Steinkohlenflugasche

3) Bei chemischem Angriff durch Sulfat muss bei den Expositionsklassen XA2 und XA3 (> 600 mg/l) ggf. Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) verwendet werden. Bitte geben Sie den Sulfatgehalt aus der Einstufung der Expositionsklasse mit an. Bei XA3 sind immer zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich

4) XM3 Hartstoffe gem. DIN 1100 bauseits erforderlich

5) Für die Herstellung von Fahrbahndeckenbeton nach ZTV-Beton StB sind spezielle Gesteinskörnungen erforderlich, die für jedes Bauvorhaben gesondert bevorratet werden müssen. Bitte fragen Sie für Ihr Bauvorhaben genaue Mengen, Zeiträume und Tagesleistungen an.

Infolge der Energiewende wird Steinkohlenflugasche nicht mehr in ausreichender Menge verfügbar sein. Für die Umstellung der Rezepturen auf reine Zement-Varianten wird ein Aufschlag von 2,- €/m<sup>3</sup> erhoben.



Anwendungsbereiche	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse Alkali-Richtlinie	Konsistenz	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung	Pumpbarkeit	Sortennummer	Preis in €/m <sup>3</sup>
Beton für Güllekanäle, Gülletiefbehälter ohne Frost, Warmställe, Stallböden	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WA	F3	16	L	ja	<b>1533220231</b>	126,00
Beton für Sohlen und Wände für Güllehochbehälter, Festmistplatten	C 25/30 LP	XC4 XD1 XS1 XF2 XF3 XA1 XM1	WA	F3	16	M	<sup>1)</sup>	<b>1543240131<sup>2)</sup></b>	130,50
Beton für Güllehochbehälter, Entmistingböden mit Räumer, Laufflächen	C 35/45	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 <sup>3)</sup>	WA	F3	16	M	ja	<b>1773220131</b>	136,50
Beton für Gärfutterflachsilos (zusätzliche Beschichtung erforderlich) und Futtertische	C 35/45	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 XM2 XM3 mit HS <sup>3/4)</sup>	WA	F3	16	M	ja	<b>1783220131</b>	138,00
Beton für Gärfutterflachsilos ohne Beschichtung <sup>6)</sup>	C 30/37 LP	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 XM1 XM2 <sup>3)</sup>	WA	F3	16	M	<sup>1)</sup>	<b>1693240131<sup>2)</sup></b>	135,50
Beton für Hofbefestigungen (ohne Beanspruchung durch Streusalze)	C 25/30 LP	XC4 XD1 XS1 XF2 XF3 XA1 XM1	WA	F3	16	M	<sup>1)</sup>	<b>1543240131<sup>2)</sup></b>	130,50
Beton für Hofbefestigungen (mit Beanspruchung durch Streusalze)	C 30/37 LP	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 XM1 XM2 <sup>3)</sup>	WA	F3	16	M	<sup>1)</sup>	<b>1693420131<sup>2)</sup></b>	135,50

1) LP-Betone sind immer eingeschränkt pumpfähig

2) ohne Steinkohlenflugasche

3) Bei chemischem Angriff durch Sulfat muss bei den Expositionsklassen XA2 und XA3 (> 600 mg/l) ggf. Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) verwendet werden. Bitte geben Sie den Sulfatgehalt aus der Einstufung der Expositionsklasse mit an. Bei XA3 sind immer zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich

4) XM3 Hartstoffe gem. DIN 1100 bauseits erforderlich

5) Für die Herstellung von Fahrbahndeckenbeton nach ZTV-Beton StB sind spezielle Gesteinskörnungen erforderlich, die für jedes Bauvorhaben gesondert bevorratet werden müssen. Bitte fragen Sie für Ihr Bauvorhaben genaue Mengen, Zeiträume und Tagesleistungen an.

6) nur möglich wenn: luft- und wasserdichte Abdeckung des Fahrstils, Höhe des Futterstocks < 3 m, Füllgutklassen 1 und 2a

Infolge der Energiewende wird Steinkohlenflugasche nicht mehr in ausreichender Menge verfügbar sein. Für die Umstellung der Rezepturen auf reine Zement-Varianten wird ein Aufschlag von 2,- €/m<sup>3</sup> erhoben.

## Hinweis für den Bau landwirtschaftlicher Anlagen:

Für landwirtschaftliche Anlagen hat sich der Beton in den letzten Jahrzehnten als wirtschaftlichste und robusteste Bauweise bewährt. Damit der Beton seine Eigenschaften und damit die Dauerhaftigkeit erreicht, sind eine fachgerechte Planung, Ausführung und die richtige Auswahl der Betonsorte von entscheidender Bedeutung.

Aufgrund wasserrechtlicher Anforderungen aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden Jauche, Gülle sowie Silagesickersäfte (JGS) grundsätzlich als wassergefährdend eingestuft.

JGS-Anlagen und Biogas-Anlagen müssen deshalb so beschaffen sein und betrieben werden, dass die in ihnen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe nicht austreten können. Diese Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.

Mit Inkrafttreten der „**Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV**“ werden folgende Anforderungen verschärft:

- Für JGS-Bauten und Biogasanlagen gilt eine behördliche Anzeigepflicht. Diese Anzeigepflicht gilt für Neubauten und für wesentliche Änderungen bei Bestandsanlagen.
- Für die Einrichtung bzw. Instandhaltung von allen Biogas-Anlagen und JGS-Anlagen oberhalb der Bagatellgrenzen müssen zugelassene Fachbetriebe beauftragt werden.
- JGS-Anlagen und Biogas-Anlagen müssen deshalb so beschaffen ein und betrieben werden, dass die in ihnen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe nicht austreten können.

Um Ihnen die Auswahl des erforderlichen Betons zu erleichtern, haben wir oben eine Auswahl der die entsprechenden Betonrezepturen zusammengestellt.

**Es gilt die DIN 11622** (Ausgabe September 2015)

Alle Preise verstehen sich netto in €/m<sup>3</sup> zzgl. der am Tage der Rechnungslegung gültigen Mehrwertsteuer. Vereinbarte Skontoabzüge gelten ausschließlich für den Warenwert. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der TBN.

Anwendungsbereiche	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse Alkali-Richtlinie	Konsistenz	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung	Pumpbarkeit	Sortennummer	Preis in €/m <sup>3</sup>
Steelpact® für Außenbauteile, direkte Beregnung, Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung	C 25/30	XC1 XF1 XA1 Steelpact 40 L0,4/0,4	WA	F4	16	L	ja	5534224831	167,00
	C 25/30	XC1 XF1 XA1 Steelpact 60 L0,6/0,6	WA	F4	16	L	ja	5534224931	177,00
	C 25/30	XC1 XF1 XA1 Steelpact 90 L0,9/0,9	WA	F4	16	L	ja	5534225031	187,00
Steelpact® für Industrieböden	C 30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 XM2 mit OFB Steelpact 60 L0,6/0,6	WA	F4	16	M	ja	5654244931 <sup>2)</sup>	183,50
	C 30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 XM2 mit OFB Steelpact 90 L0,9/0,9	WA	F4	16	M	ja	5654245031 <sup>2)</sup>	193,50
	C 30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 XM2 mit OFB Steelpact 120 L 1,2/1,2	WA	F4	16	M	ja	5654246331 <sup>2)</sup>	203,50

1) LP-Betone sind immer eingeschränkt pumpfähig

2) ohne Steinkohlenflugasche

3) Bei chemischem Angriff durch Sulfat muss bei den Expositionsklassen XA2 und XA3 (> 600 mg/l) ggf. Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) verwendet werden. Bitte geben Sie den Sulfatgehalt aus der Einstufung der Expositionsklasse mit an. Bei XA3 sind immer zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich

4) XM3 Hartstoffe gem. DIN 1100 bauseits erforderlich

5) Für die Herstellung von Fahrbahndeckenbeton nach ZTV-Beton StB sind spezielle Gesteinskörnungen erforderlich, die für jedes Bauvorhaben gesondert bevorratet werden müssen. Bitte fragen Sie für Ihr Bauvorhaben genaue Mengen, Zeiträume und Tagesleistungen an.

Infolge der Energiewende wird Steinkohlenflugasche nicht mehr in ausreichender Menge verfügbar sein. Für die Umstellung der Rezepturen auf reine Zement-Varianten wird ein Aufschlag von 2,- €/m<sup>3</sup> erhoben.

**Steelpact®** wird gemäß der DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton geprüft und hergestellt. Die Richtlinie wurde 2012 flächendeckend bauaufsichtlich eingeführt und gilt als Stand der Technik. Die Leistungsfähigkeit wird durch eine Leistungsklasse angegeben, die für die Bemessung angesetzt wird. Die Bemessung der Ausgangsstatik bzw. die Bemessung auf Grundlage aussagekräftiger Lastannahmen und weiterer Bauteilbeschreibungen kann über uns erfolgen.

Wir verwenden ausschließlich Hochleistungsstahlfasern und stellen das Produkt werksgemischt in einer einbaufreundlichen Konsistenz zur Verfügung.

Weitere Produktinformationen können Sie dem Produktdatenblatt Steelpact® – Der bessere Stahlfaserbeton entnehmen. Die Unterlagen sind auf unserer Internetseite unter <https://info.tb-nord.de/steelpact> abrufbar.

# Easypact® und Selfpact® – Die fließfähigen Betone

Anwendungsbereiche	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse Alkali-Richtlinie	Konsistenz	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung	Pumpbarkeit	Sortennummer	Preis in €/m³
<b>Easypact®</b> Beton für Innenbauteile (trocken oder ständig nass) ohne Frost oder chemischen Angriff	C 20/25	XC3	WO	F6	16	M	ja	<b>1426227231</b>	145,00
	C 20/25	XC3	WO	F6	8	M	ja	<b>1426127231</b>	146,50
<b>Easypact®</b> Beton für Außenbauteile, direkte Beregnung, Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WF	F6	16	M	ja	<b>1536227231</b>	148,00
	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WF	F6	8	M	ja	<b>1536127231</b>	149,50
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	WF	F6	16	M	ja	<b>1636227231</b>	151,00
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	WF	F6	8	M	ja	<b>1636127231</b>	152,50
<b>Selfpact®</b> Sichtbeton, Architekturbeton, extreme Bewehrungsgehalte und Bauteilgeometrien	C 35/45	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 <sup>3)</sup>	WA	SV	16	M	ja	<b>1779226931</b>	191,50
	C 35/45	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 <sup>3)</sup>	WA	SV	8	M	ja	<b>1779126931</b>	193,00

1) LP-Betone sind immer eingeschränkt pumpfähig

2) ohne Steinkohlenflugasche

3) Bei chemischem Angriff durch Sulfat muss bei den Expositionsklassen XA2 und XA3 (> 600 mg/l) ggf. Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) verwendet werden. Bitte geben Sie den Sulfatgehalt aus der Einstufung der Expositionsklasse mit an. Bei XA3 sind immer zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich

4) XM3 Hartstoffe gem. DIN 1100 bauseits erforderlich

5) Für die Herstellung von Fahrbahndeckenbeton nach ZTV-Beton StB sind spezielle Gesteinskörnungen erforderlich, die für jedes Bauvorhaben gesondert bevorratet werden müssen. Bitte fragen Sie für Ihr Bauvorhaben genaue Mengen, Zeiträume und Tagesleistungen an.

Infolge der Energiewende wird Steinkohlenflugasche nicht mehr in ausreichender Menge verfügbar sein. Für die Umstellung der Rezepturen auf reine Zement-Varianten wird ein Aufschlag von 2,- €/m³ erhoben.

**Easypact®** ist ein sehr fließfähiger Beton. Seine leichtverdichtbare Konsistenz bietet optimale Verarbeitungseigenschaften auf der Baustelle. Während des Einbaus lediglich durch leichtes Stochern oder Bewegen verdichtet, erfüllt er im festen Zustand höchste Qualitätsansprüche.

**Selfpact®** ist ein extrem fließfähiger Beton. Er erfüllt jeden Bereich der Schalung zuverlässig aus und verdichtet sich dabei selbstständig. Der Einsatz von Verdichtungsgeräten wird überflüssig. Im festen Zustand besticht er durch ein kompaktes und enorm druckfestes Betongefüge. Selfpact® ist nicht in allen Werken verfügbar und es sind ggf. Vorlaufzeiten für die Qualitätssicherung erforderlich. Bitte sprechen Sie uns konkret für Ihr Bauvorhaben mit genauen Mengen, Zeiträumen und Tagesleistungen an.

Weitere Produktinformationen können Sie dem Produktdatenblatt Easypact® und Selfpact® Die fließfähigen Betone entnehmen. Die Unterlagen sind auf unserer Internetseite unter <https://info.tb-nord.de/easypact> abrufbar.

Alle Preise verstehen sich netto in €/m³ zzgl. der am Tage der Rechnungslegung gültigen Mehrwertsteuer. Vereinbarte Skontoabzüge gelten ausschließlich für den Warenwert. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der TBN.

# Betone für den Tief- und Straßenbau und Verfüllbaustoffe

Anwendungsbereiche	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsclassen	Feuchtigkeitsklasse Alkali-Richtlinie	Konsistenz	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung	Pumpbarkeit	Sortennummer	Preis in €/m³
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung / steife Konsistenz	C 8/10	X0	WO	C1	16	L	nein	<b>1101230131</b>	117,50
	C 8/10		WO	C1	8	L	nein	<b>1101130131</b>	119,00
	C 12/15		WO	C1	16	L	nein	<b>1201230131</b>	118,50
	C 12/15		WO	C1	8	L	nein	<b>1201130131</b>	120,00
	C 20/25		WO	C1	8	L	nein	<b>1401130131</b>	121,50
Bodenmörtel (Zementverfestigung)	SSM 130	ohne		C1	2		nein	<b>9713010131</b>	125,00
	SSM 250			C1	2		nein	<b>9725010131</b>	130,00
	SSM 350			C1	2		nein	<b>9735010131</b>	145,00
Hydraulisch gebundene Tragschichten (HGT)	unter Beton			C1	32		nein	<b>9691391931</b>	108,00
	unter Asphalt			C1	32		nein	<b>9690391931</b>	103,00
Dränbeton für Dränbetontragschichten	C 12/15	ohne		C0/C1	32		nein	<b>1201342331</b>	218,00

## Terrapact® – Der selbstverdichtende Boden

**Terrapact®** ist ein zeitweise fließfähiger, selbstverdichtender Verfüllbaustoff zur hohlraumfreien Verfüllung von offenen Baugruben und Leitungsgräben. Die Herstellung im Mischwerk erfolgt im Zwangsmischer nach vorgegebener Zusammensetzung gemäß Eignungsprüfung unter Verwendung genormter und überwachter Ausgangsstoffe sowie Zusätzen gemäß FGSV Hinweisen.

Verfüllung von offenen Baugruben und Leitungsgräben, Kanal- und Rohrleitungsbau	< 0,8 N/mm²	Bodenklasse 3-4	plastisch	2		nein	<b>9420034638</b>	111,80
			fließfähig	2		nein	<b>9420044638</b>	117,30
			fließfähig	2		ja	<b>9420054638</b>	123,30

## Fillpact® – Die Hochleistungsverfüllmasse

**Fillpact®** mit Sand ist ein fließfähiger Verfüllmörtel zur hohlraumfreien Verfüllung geschlossener Bauwerke (z.B. stillgelegte Erdtanks, Schächte, Kanäle) und anderer unterirdischer Hohlräume sowie zur Hinterfüllung von Arbeitsräumen und Bauwerken.

**Fillpact®** ohne Sand ist eine sehr fließfähige, hydraulisch erhärtende Verfüllmasse, die zur drucklosen Verfüllung von unzugänglichen Hohlräumen jeglicher Arten (z.B. Ringräume, stillgelegte Rohrleitungen und Kanäle, etc.) geeignet ist. Dies wird durch nahezu selbstnivellierende Eigenschaften und extreme Fließfähigkeit möglich. Fillpact wird einbaufertig im Fahrmischer auf die Baustelle geliefert. Der Einbau erfolgt direkt aus dem Fahrmischer oder mit Pumpe.

Verfüllung von eingeschränkt zugänglichen Hohlräumen z.B. stillgelegte Schächte, Tankanlagen und Kanäle	2 N/mm²	X0	sehr fließfähig	2	ja	<b>9399020131</b>	113,30
	5 N/mm²			2	ja	<b>9399030131</b>	119,80
	10 N/mm²			2	ja	<b>9399040131</b>	122,30
Verfüllung von unzugänglichen Hohlräumen z.B. Ringräume und Alrohrleitungen	2 N/mm²	X0	extrem fließfähig	ohne	ja	<b>9308120131</b>	121,30
	5 N/mm²			ohne	ja	<b>9308130131</b>	127,80
	10 N/mm²			ohne	ja	<b>9308140131</b>	130,30

**Terrapact®** und **Fillpact®** sind nicht in allen Werken verfügbar und es sind ggf. Vorlaufzeiten für die Bevorratung erforderlich. Bitte sprechen Sie uns konkret für Ihr Bauvorhaben mit genauen Mengen, Zeiträumen und Tagesleistungen an.

Weitere Produktinformationen können Sie dem Produktdatenblatt Verfüllbaustoffe **Terrapact®** und **Fillpact®** entnehmen.

Die Unterlagen sind auf unserer Internetseite unter <https://info.tb-nord.de/verfuellbaustoffe> abrufbar.

# Sonderleistungen Beton

## Lieferzeiten

Lieferungen <b>werktags (außer samstags)</b> nach <b>17.00 Uhr bis 22.00 Uhr</b>	Mindestabnahme 50 m <sup>3</sup>	8,00 €/m <sup>3</sup>
Lieferungen <b>samstags 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>	Mindestabnahme 50 m <sup>3</sup>	8,00 €/m <sup>3</sup>
Lieferungen außerhalb der o.g. Zeiten		auf Anfrage

## Logistik und Entsorgung

Maut	je mautpflichtigem km je Tour	0,16 €
Wartezeit oder verlängerte Entladezeit (ab Ankunft Baustelle bis Ende Entladung)	über 5 Minuten/m <sup>3</sup>	25,00 €/angefangene Viertelstunde
Frachtausgleich bei Minderungen (nicht volle Fahrzeuge)	bei Einzelabrufen unter 7,5 m <sup>3</sup>	20,00 €/fehlendem m <sup>3</sup>
Frachtausgleich bei Restmengen ≤ 2 m <sup>3</sup>	Frachtausgleich bis 7,5 m <sup>3</sup>	20,00 €/fehlendem m <sup>3</sup>
Selbstabholung	Nachlass auf die Betonpreise	6,00 €/m <sup>3</sup>
Einzelabholungen ≤ 1 m <sup>3</sup>	Verwaltungsaufwand	7,50 €/Abholung
Restbetonentsorgung	nach Aufwand, mindestens	100,00 €/m <sup>3</sup>
Schüttrohr	nur für Betonsorten ab Konsistenz F4 und höher	25,00 €/Tour
Ab- oder Umbestellungen nach 14 Uhr am Vortag des disponierten Einsetzens		20,00 €/m <sup>3</sup>

## Winter / Sommer

Saisonzulage Winter 01.12. bis 31.03.		5,00 €/m <sup>3</sup>
vorgewärmter Beton nach Norm	optional zur Saisonzulage	10,00 €/m <sup>3</sup>
gekühlter Beton		auf Anfrage

## Rezepturänderungen

Konsistenzhöhung im Werk	je Konsistenzstufe maximal bis Stufe F5	3,00 €/m <sup>3</sup>
Zugabe von Fließmittel auf der Baustelle	je Konsistenzstufe maximal bis Stufe F5	10,00 €/m <sup>3</sup>
Verzögerer	maximal 3 Stunden möglich	4,50 €/m <sup>3</sup>
Wechsel des Zementes		auf Anfrage
Umstellung auf Sorten ohne Flugasche	wenn nicht verfügbar	2,00 €/m <sup>3</sup>
Umstellung auf Größtkorn 16 mm	von 32 mm auf 16 mm	2,50 €/m <sup>3</sup>
Umstellung auf Größtkorn 8 mm	von 32 mm auf 8 mm	5,00 €/m <sup>3</sup>
Umstellung auf EI-Material (Alkaliempfindlichkeitsklasse)		8,00 €/m <sup>3</sup>
Einsatz Frischwasser anstelle von Restwasser		10,00 €/m <sup>3</sup>
Einmischen kundenseitig bereitgestellter Materialien	hierdurch erlischt die Gewährleistung	auf Anfrage

## Allgemeines

Verwaltungskosten für Nachsendung von Lieferscheinen		10,00 €/je Lieferschein
Soll- Ist-Wert-Ausdruck oder Protokollausdruck	auf Kundenwunsch, wenn nicht nach Norm erforderlich	2,00 €/Lieferschein

## Laborleistungen

Preise für Laborleistungen sind auf unserer Internetseite unter der Adresse <https://info.tb-nord.de/betontechnik> abrufbar.

Alle Preise verstehen sich netto in € zzgl. der am Tage der Rechnungslegung gültigen Mehrwertsteuer. Sonderleistungen sind nicht skontier- und rabattfähig. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der TBN.

# Mietpreise Betonpumpen

Gerätetyp		Hallenmast- und Verteilermastpumpe HM 24-4 VM 24	Großverteiler-Mastpumpe VM 36	Großverteiler-Mastpumpe GVM 42	Großverteiler-Mastpumpe GVM 52	Schlauchpumpe VM 24-4H
<b>Reichhöhe/-weite</b>		24/20	36/32	Bis 42/38 m	Bis 52/48 m	20/17
Mindestrechnungsbetrag je Einsatz	pauschal	295,00 €	385,00 €	570,00 €	720,00 €	420,00 €
Grundpreis An- und Abfahrt	pauschal	85,00 €	105,00 €	150,00 €	180,00 €	135,00 €
Pauschale bis 15 m³ zzgl. An- u. Abfahrt	pauschal	210,00 €	280,00 €	420,00 €	540,00 €	285,00 €
Pauschale bis 30 m³ zzgl. An- u. Abfahrt	pauschal	300,00 €	390,00 €	520,00 €	640,00 €	340,00 €

## Fördermengenpreis /m³ zzgl. An- und Abfahrt

30,1 bis 75 m³	je m³	12,00 €	13,40 €	17,90 €	21,10 €	11,75 €
75,1 bis 150 m³	je m³	11,40 €	12,80 €	17,40 €	20,10 €	11,25 €
150,1 bis 200 m³	je m³	10,90 €	12,30 €	16,90 €	19,00 €	10,75 €
über 200 m³	je m³	10,30 €	11,80 €	16,30 €	18,00 €	10,15 €
Mindestfördermenge		15 m³/Std	15 m³/Std	20 m³/Std	25 m³/Std	15 m³/Std
Stundenmietsatz	€/Std	155,00 €/Std	200,00 €/Std	240,00 €/Std	295,00 €/Std	185,00 €/Std

Grundlage zur Ermittlung der Förderleistung ist der bestellte Pumpbeginn bis Pumpende zuzüglich einer Rüstzeit von 30 Minuten bis M36 und 60 Minuten bis M 52. Abgerechnet wird die Zeit, die zusätzlich zu der durch die Mindestförderleistung vorgegebenen Zeit benötigt wird. Bitte beachten Sie verlängerte Vorlaufzeiten bei der Bestellung von Großgeräten ab GVM 42.

## Zusatzleistungen

Standortwechsel auf der Baustelle	pauschal	65,00 €	75,00 €	105,00 €	125,00 €	95,00 €
Keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle	pauschal	150,00 €	160,00 €	190,00 €	200,00 €	150,00 €
Vergebliche An- und Abfahrt	pauschal	285,00 €	380,00 €	550,00 €	695,00 €	335,00 €
Abbestellungen am Tag des disponierten Einsatzes	pauschal	195,00 €	235,00 €	340,00 €	445,00 €	195,00 €
Abbestellung am Vortag des disponierten Einsatzes nach 14 Uhr	pauschal	145,00 €	185,00 €	270,00 €	355,00 €	145,00 €
Wartezeit z.B. fehlende Aufstellfläche	€/Std	155,00 €	200,00 €	240,00 €	295,00 €	185,00 €

## Zubehör und Leitungen

Zusätzliche Schlauchleitung (bei DN 65 max 16 mm ggf. 8 mm Betongrößtkorn)	5,20 €/m
Zusätzliche Rohrleitung	5,20 €/m
Zusätzliche Reduzierung	35,00 €/Umbau
Zusätzlicher Bogen	5,25 €/Stk
Zusätzlicher Förderleitungstransport	80,00 €/Std mind. 265,00 €
Zusätzlicher Maschinist (von Ank.-Abf. Baustelle) ab 30 m Leitung	60,00 €/Std
Zuschlag Schlauch- bzw. Rohrverlegung	60,00 €/Std
Vorlaufmischung Schlauchpumpen	185,50 €/m³
Endschlauch Quetschventil (nicht für jedes Gerät verfügbar)	25,00 €/Stck
Schlauchschlitten	25,00 €/Stck/Tag
Miete /Transport Deckenrundverteiler	auf Anfrage
Baustellenbesichtigung	200,00 €
Zulage für die Förderung von Faserbeton (andere Spezialbetone z.B. Schwerbeton auf Anfrage)	2,00 €/m³
Zulage werktags 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr	25,00 €/Std
Samstagszulage	25,00 €/Std
Nachzulage 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr	auf Anfrage
Zulage für Sonn- und Feiertage	auf Anfrage
Genehmigung und ggf. Begleitung für Schwerlasttransport GVM 52	nach Aufwand
Saisonzuschlag (1.12. bis 28.02.)	25,00 €/Einsatz
Verwaltungskosten für Nachsendung von Vermietungsnachweisen (VN)	10,00 €/je VN

Alle Preise verstehen sich netto in € zzgl. der am Tage der Rechnungslegung gültigen Mehrwertsteuer. Mietpreise für Betonpumpen sind nicht skontierfähig. Der Grundpreis ist nicht rabattfähig. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten.

## Lieferzeiten

Unsere Betriebszeiten sind an Werktagen (außer samstags) in der Zeit von 7 Uhr - 17 Uhr. Außerhalb dieser Betriebszeiten werden Aufschläge erhoben, maßgeblich ist die Beladezeit im Werk.

## Logistik und Entsorgung

Die Lieferungen erfolgen in Transportbetonfahrmischern mit bis zu 40 t Gesamtgewicht. Die Fahrwege bis zur Einbaustelle müssen ausreichend befestigt und frei befahrbar sein. Bei engen Zufahrten und Rückwärtsfahrten ist bauseits ein Einweiser erforderlich. Die Gewährleistung der Befahrbarkeit liegt beim Auftraggeber. Gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen sind bauseits zu erbringen. Die Fahrzeuge sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Eine Entladezeit von 5 Minuten/m<sup>3</sup> ist im Preis enthalten. Verlängerte Entladezeiten werden gesondert berechnet.

Um- und Abbestellungen müssen spätestens bis 14 Uhr am vorhergehenden Betriebstag erfolgen, danach werden sie kostenpflichtig.

## Winter / Sommer

Bei kühler Witterung und bei Frost ist der Frischbeton bei einer Lufttemperatur von +5 °C bis -3°C mit einer Frischbetontemperatur von +5 °C einzubauen. Bei langsamen Zementen (LH) und Zementgehalten < 240 kg/m<sup>3</sup> muss die Frischbetontemperatur 10°C betragen. Bei Lufttemperaturen < -3°C ist allgemein eine Frischbetontemperatur von 10°C einzuhalten. Der Beton ist anschließend gegen Wärmeverlust und Durchfrieren zu schützen bis mindestens 5 N/mm<sup>2</sup> Druckfestigkeit vorhanden sind. Bei Lufttemperaturen < -3°C ist die Betontemperatur mindestens 3 Tage auf +10°C zu halten.

Für das Vorwärmen des Wassers und/oder der Zuschläge sind Heizungsanlagen und Energie erforderlich. Die Lieferleistung der Werke ist im Winterbetrieb eingeschränkt.

Die Frischbetontemperatur soll i.d.R. +30°C nicht überschreiten, da sonst der Erstarrungsvorgang beschleunigt wird und Einbußen bei der Betonfestigkeit entstehen können. Bei länger anhaltenden Hitzeperioden kann unter Umständen eine Lieferung nur mit zusätzlich Maßnahmen erfolgen.

Unsere Werke sind zum Teil mit Scherbeneis- oder Brunnenwasserkühlanlagen und Berieselungsanlagen ausgestattet. Der Einsatz ist kostenpflichtig. Bitte erfragen Sie bei Bedarf ein projektbezogenes Angebot.

## Rezepturänderungen

Durch die Umsetzung der Energiewende sind Steinkohleflugaschen als Füller im Beton nur noch begrenzt verfügbar. Sollte keine Flugasche verfügbar sein, bieten wir Betonsorten an, die keine Flugasche enthalten. Sollten die Alternativen eingesetzt werden müssen, wird eine Zulage erhoben.

Regulär verwenden wir Gesteinskörnungen gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den leichtgewichtiger organischer oder frostunbeständiger Bestandteile oder erhöhtem Verschleiß empfehlen wir den Einsatz von EI-Material oder Splitt. Für den Wechsel der Gesteinskörnung wird eine Zulage erhoben.

Durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz sind wir verpflichtet, das zur Reinigung der Fahrzeuge und Mischanlagen eingesetzte Wasser nach der Aufbereitung wieder zur Herstellung des Betons zu benutzen. Der Einsatz von Restwasser ist seit 1990 Stand der Technik und wird regelmäßig in den Werken überprüft. Die Eigenschaften der gelieferten Betone werden nicht eingeschränkt. Sollte dies nicht gewünscht sein, wird eine Zulage für Mehraufwand erhoben.

## Eigenschaftsverzeichnis / Leistungsbeschreibung

Auf der Grundlage von DIN EN 206-1/DIN 1045-2 liefern wir Beton nach Eigenschaften. Über die Angaben dieser Preisliste hinaus gehende Informationen werden von uns in einem Eigenschaftsverzeichnis dargestellt. Das Eigenschaftsverzeichnis liegt in unseren Werken zur Einsichtnahme vor. Unsere Betone werden durch unsere ständige Betonprüfstelle überwacht und unsere Werke werden durch den Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Nord (BÜV Nord) e.V. fremdüberwacht und zertifiziert.

## Laborleistungen und Sonderprüfungen

Sollten Betonsorten benötigt werden, die nicht in unserem Sortenverzeichnis enthalten sind, werden zusätzliche Erstprüfungen erforderlich. Diese sind kostenpflichtig. Außerdem werden alle Sonderprüfungen, die nicht in der Norm vorgesehen sind (z.B. E-Modul, ZTV-W LB 215) gesondert berechnet.

## Festigkeitsnachweis

Wird entsprechend DIN EN 206-1/DIN 1045-2 die Druckfestigkeit für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen, beeinflusst dies den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschulfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu dem späteren Zeitpunkt erreicht. Das verlängerte Prüfalter ist auf den Unterlagen ausgewiesen.

## Betonpumpen

Für die Betonpumpen muss bauseits ein ebener und ausreichend tragfähiger Zufahrtsweg und Stellplatz zur Verfügung gestellt werden. Die technischen Datenblätter für das jeweilige Gerät können bei uns abgerufen werden.

Bei Rohr- bzw. Schlauchleitungen muss eine Vorlaufmischung durch den Auftraggeber bereitgestellt werden. Diese ist beim Betonwerk zu bestellen und wird im Fahrmischer angeliefert. Entstehende Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.

Die bauseitige Mithilfe beim Auf- und Ab- und/oder Umbau der Pumpe und/oder Förderleitungen ist grundsätzlich vorgesehen.

Der bestellte Beton muss pumpfähig sein.

Für die Betonpumpe sind bauseits ein Wasseranschluss und Reinigungsmöglichkeiten für die Beseitigung von Betonresten vorzuhalten. Die Fahrmischer müssen Ihre Fahrzeuge (Rutschen) soweit säubern, dass keine Betonreste auf die Straße fallen können.

## Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt für unsere Produkte können Sie auf unserer Internetseite unter <https://info.tb-nord.de/sicherheitsdatenblatt> abrufen.

## Betonpumpen

Die Vorschriften der Sicherheits-Checkliste der BG Bau und BG RCI sind durch den Auftraggeber einzuhalten. Diese sind auf unserer Internetseite als Sicherheitscheckliste Betonpumpen <https://info.tb-nord.de/checklistepumpe> abrufbar.

## Arbeitsplatz

Alle Mitarbeiter müssen Ihre persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.

Der Zufahrtsweg des Fördergerätes muss für schwere LKW befahrbar sein und der Boden eine ausreichende Druckfestigkeit aufweisen. Der Schwenkbereich des Auslegermastes darf nicht durch Kräne, Bäume o.ä. eingeschränkt werden.

Stromführende Leitungen müssen während des Betonierens stromlos geschaltet werden, falls ein Mindestabstand zum Arbeitsbereich der Pumpe von 5 m nicht eingehalten werden kann.

Die Abstützdrücke, Bodenbeschaffenheit und der erforderliche Abstand von Baugruben sind zu beachten.

Gefahrenbereiche müssen beachtet werden: um den Mast, insbesondere den Endschlauch, sowie rund um Pumpe und Fahrmischer.

Schlauchführer und Pumpenmaschinist müssen gegen Absturz gesichert sein.

Bauseits ist grundsätzlich für ausreichend Platz und Ebenheit am Standort der Betonpumpe zu sorgen.

Die Betonpumpe und der Fahrmischer sind generell, insbesondere jedoch beim Rückwärtsfahren von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen.

Im Spritzbereich der Betonpumpen und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Gegenstände abgestellt sein.

## Witterungsbedingungen

Es besteht die Gefahr des Maschinenbruchs:

- bei zu niedrigen Temperaturen
- bei zu starkem Wind (wenn z.B. grüne Blätter von den Bäumen gerissen werden)

Bringen Sie den Verteilermast bei Sturm und Gewitter in Fahrstellung bzw. in Ruhestellung.

## Entscheidungsgewalt

Der Pumpenmaschinist hat die Letztentscheidung, ob und wie ein Einsatz mit seinem Gerät möglich ist.

Den Anweisungen des Maschinisten ist Folge zu leisten!

## Verantwortlichkeit

Der Besteller ist verantwortlich für alle notwendigen Unterlagen und/oder Genehmigungen wie z.B.

- Straßensperrung
- Tragfähigkeit des Untergrundes
- Statische Nachweise

**Bitte beachten Sie Vorlaufzeiten für Betonmengen, Verfügbarkeit der Betonpumpen und für Sonderbaustoffe!**

## Bestellungen von Beton und Betonpumpen

Um Ihre Bestellung genau einzuplanen, benötigen wir folgende Angaben.

## Auswahl der Betonrezeptur

Für die richtige Auswahl der Betonsorte sind Sie nach DIN 1045-2 als Abnehmer verantwortlich. Zu Ihrer Unterstützung haben wir die wichtigsten Betoneigenschaften für Sie zusammengestellt. Nennen Sie uns alternativ die Sorten- oder Abrufnummer.

- Betondruckfestigkeitsklasse
- Konsistenzklasse
- Angabe der Gesteinskörnung nach Art (EI- oder EII-Material) und Größtkorn in mm
- Expositionsclassen (XC, XD, XS, XA, XF, XM)
- Feuchtigkeitsklasse nach Alkali-Richtlinie (WO, WF, WA, WS)
- Zementart und/oder Festigkeitsentwicklung
- Art der Bewehrung (unbewehrt, bewehrt, stahlfaserbewehrt)
- Besondere Eigenschaften (z.B. Beton mit erhöhtem Wassereindringwiderstand, Beton nach ZTV-Ing. etc.)
- Ggf. Zugabe von Verzögerer (verlängerte Verarbeitbarkeitszeit)
- Ggf. Herstellen von Probekörpern

## Angaben zum Besteller

- Firma (Rechnungsempfänger) oder Kundennummer
- Name und Telefonnummer des Bestellers (Bauleiter oder Polier)
- Genaue Baustellenanschrift oder Baustellennummer, ggf. genaue Abnahmestelle

## Angaben zur Lieferung

- Betonsorte
- Beginn der Betonlieferung (Datum und Uhrzeit)
- Betonmenge
- Bauteil (z.B. Sauberkeitsschicht, Decken, Wände)
- Einbauart (Pumpe, Krankübel, Rutsche, Karre)
- Betoniergeschwindigkeit

## Bestellung von Betonpumpen

- Pumpenart, Mastgröße
- Zusätzliche Rohrleitungen, Schläuche oder Rundverteiler

## Angaben zur Baustelle

- Gewichts- und /oder Durchfahrtsbeschränkungen
- Steigungen, Geländebeschaffenheit
- Zufahrts- und Rangiermöglichkeiten
- Sonstige schwierige Baustellenverhältnisse (u.a. Zufahrtsbeschränkungen, Sicherheitsbereiche o.ä.)
- Reinigungsmöglichkeiten für Fahrmischer und Betonpumpen



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der TBN

## § 1 Geltungsbereich

1. Die folgenden Bedingungen gelten für unsere Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen („Ware“) an Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen („Käufer“).
2. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben.
3. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
5. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Über Änderungen unserer Bedingungen werden wir den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

## § 2 Angebot

1. Unsere Angebote, denen unsere jeweils gültigen Sorten- und Lieferverzeichnisse und Preislisten sowie - bei Verkauf von Transportbeton - Betonsortenverzeichnisse zugrunde liegen, sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.
2. Verträge aufgrund von Bestellungen gelten als zustande gekommen durch unsere Bestätigung in Textform, aber auch durch Versandanzeige, Warenversand oder Rechnungserteilung.
3. Für die richtige Auswahl der Sorte, der Menge und den jeweiligen Verwendungszweck der Ware ist allein der Käufer verantwortlich.

## § 3 Vertragsgegenstand / Lieferung / Abnahme

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist das in der Auftragsbestätigung genannte Werk das Lieferwerk. Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
2. Für die Eigenschaften des Betons ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart wird.
3. Garantien werden von uns nur bei einer besonderen Vereinbarung übernommen. Die Bezugnahme auf mögliche DIN-Normen bzw. EN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar.
4. Die Übergabe erfolgt bei einer Abholung im jeweiligen Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
5. Bei Lieferungen auf Abruf müssen diese mindestens einen Werktag vor Lieferung unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, Daten des Bestellers, der Anschrift der Entladestelle und der Entladeart sowie der voraussichtlichen Dauer der Entladung in Textform mitgeteilt werden.
6. Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten berechtigen den Käufer nur zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.

7. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
8. Bei von uns vorgenommenen Lieferungen an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gewicht von 40 t unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden. Der Fahrer ist berechtigt, die Anlieferung abzubrechen, wenn aus seiner Sicht keine unbehinderte Anfahrt möglich ist. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, sämtliche anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für eine Entsorgung der Ware, zu erstatten.
9. Der Käufer ist verpflichtet, mögliche für die Anfahrt erforderlichen Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen.
10. Das Entleeren der Fahrzeuge muss unverzüglich, für Transportbeton mit 1 m<sup>3</sup> je 5 min. und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Für längere Wartezeiten dürfen wir je angefangene zehn (10) Minuten eine Wartegebühr berechnen. Für die Berechnung ist die Dokumentation auf dem Lieferschein oder der Fahrtenschreiber des jeweils anliefernden LKW maßgebend.
11. Die auf dem Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.
12. Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport der Ware geeignetes Fahrzeug einzusetzen. Für uns besteht keine Prüfpflicht, ob das maximale Ladegewicht der Fahrzeuge überschritten wird. Sofern wir bei der Wiegung eine Überladung feststellen, ist der Käufer berechtigt, die Ware an von uns anzugebenden Plätzen abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die Einhaltung der Beladungsgrenzen und für die Ladungssicherung selbst verantwortlich. Wir platzieren die Ware auf dem Fahrzeug nach den Vorgaben des Käufers.
13. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
14. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises.

## § 4 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist.
2. Bei Zulieferung durch Fahrzeuge geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, befindet sich die Anlieferstelle jedoch abseits einer öffentlichen Straße, so tritt der Gefahrübergang ein, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der TBN

## § 5 Mängelansprüche des Käufers

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer, oder eine von ihm bevollmächtigte Person, die Ware mit Zusätzen, Wasser oder mit anderen Baustoffen vermengt bzw. verändert oder vermengen bzw. verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
3. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unabhängig von der vorgenannten Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zehn (10) Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei für die Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Erfolgt die Rüge fernmündlich oder in Textform, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt.
4. Soweit ein Mangel am Beton/Baustoff vorliegt, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
5. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort erbracht wurde. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
6. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu prüfen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
7. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau oder die Erstattung der Aus- und Einbaukosten, wenn wir nicht zum Einbau verpflichtet waren.
8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
9. Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leisten wir nur Gewähr, wenn der Käufer den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
10. Probekörper gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart einer von uns beauftragten Person vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

11. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von dem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

## § 6 Haftung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen.
6. Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
7. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 7 Verjährung

1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung.
2. Handelt es sich bei der Ware um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist von uns und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.

## § 8 Höhere Gewalt

1. Die Ware kann bei anhaltenden Hitzeperioden nicht durch uns auf die nach den Regelwerken für den jeweiligen Verwendungszweck zulässige maximale Temperatur (bspw. 30 oder 25 Grad Celsius) zu kühlen; insoweit sind wir von der Lieferpflicht befreit oder nach unserer Wahl berechtigt, den Liefertermin entsprechend zu verschieben. Dies gilt entsprechend für Frostperioden (unter einer Lufttemperatur von 5 Grad Celsius).

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der TBN

2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
3. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Baustoff/Beton bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Baustoff/Beton zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In einer Pfändung durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme des Baustoffes/Betons zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Bei Verpfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Käufer ist berechtigt, den Beton/Baustoff im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Beton/Baustoff ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegen. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Bearbeitungen oder Umbildungen des Betons/Baustoffs durch den Käufer werden stets für uns vorgenommen. Wird der Beton/Baustoff mit anderen, uns nicht gehö-

den Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes von dem Baustoff/Beton (Faktura-Endbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

5. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes von der Ware (Faktura-Endbetrag inkl. Mehrwertsteuer). Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
6. Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 15 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## § 10 Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Sofern keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Preise der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste ab Werk zuzüglich der Mehrwertsteuer. Abgerechnet werden die auf dem Lieferschein ausgewiesenen Mengen, es sei denn, der Kunde weist eine davon abweichende Liefermenge nach.
2. Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpfen), für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Anlieferstelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen der Ware wird gesondert in Rechnung gestellt.
3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen für Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht sowie Diesel- und Mautkosten und/oder Löhne. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Kunden die Veränderungen in den Preisfaktoren nachzuweisen.
4. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Auf Verlangen wird der Käufer uns eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels SEPA-Lastschriftverfahren erteilen. In Abweichung von der SEPA-Verordnung gelten folgende verkürzte Vorabinformationsfristen, auch wenn statt unseres Kunden ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist: Fälligkeitstag abzgl. 1 Werktag.
5. Der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
6. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 6.6 unberührt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der TBN

7. Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, sind wir berechtigt, Verzugsschaden zu verlangen. Zudem können wir unsere Leistung zu verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
8. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Lieferung oder Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Dies gilt auch, wenn unser Kreditversicherer den Käufer aus dem Deckungsschutz ausschließt.
9. Reicht die Erfüllungsleistung des Käufers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

## § 11 Baustoffüberwachung

Das mit der Baustoffeigenüberwachung betraute Personal unseres Unternehmens, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus dem von uns gelieferten Baustoff zu nehmen.

## § 12 Sicherheitsdatenblatt nach REACH-Verordnung

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf des Sicherheitsdatenblattes über unsere Internetseite [www.tb-nord.de/sicherheitsdatenblaetter](http://www.tb-nord.de/sicherheitsdatenblaetter) einverstanden.

## § 13 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Datenverarbeitung

1. Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk, für die Zahlung ist unser Verwaltungssitz der Erfüllungsort.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert. Zur Vertragsabwicklung können die Daten innerhalb der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen (unter anderem Konzernbuchhaltung) übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten.

Stand 01.11.2017

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Für von uns, der TBN Transportbeton Nord GmbH & Co. KG, Tokiostraße 2, 20457 Hamburg, angemietete Betonfördergeräte samt Zubehör („Mietsache“) gelten die nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Nutzer der Mietsache („Mieter“).
2. Diese Bedingungen gelten auch, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Eine Änderung der Bedingungen werden wir in diesen Fällen unverzüglich mitteilen.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie unseren Bedingungen widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos leisten.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

## § 2 Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist.
2. Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.
3. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

## § 3 Vertragserfüllung durch Dritte / Haftungsumfang

1. Wir sind berechtigt, die Verpflichtung unserer Pflichten durch Dritte vornehmen zu lassen. Auch in diesen Fällen bleiben wir Vertragspartner des Mieters.
2. Sofern wir nicht auch der Lieferant des zu fördernden Betons sind, haften wir nicht für die Qualität des zu fördernden Betons oder des Betonierergebnisses.
3. Stellt der Mieter den zu fördernden Beton, hat dieser sicherzustellen, dass dieser zur Förderung mit der Mietsache geeignet ist.

## § 4 Pflichten des Vermieters

1. Wir verpflichten uns, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort; bei Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der Mietzeit ist der Fahrtenschreiber des angemieteten Fahrzeugs maßgebend.
2. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten.
3. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag wegen Verzuges.

## § 5 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins nach Fälligkeit zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch fachgerecht gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Straßen- oder Bürgersteigabspernungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen hat der Mieter auf seine Kosten rechtzeitig zu veranlassen.
2. Der Mieter hat alle für die Ingebrauchnahme und den Gebrauch erforderlichen Maßnahmen zu treffen. So hat er etwa

erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort rechtzeitig einzuholen. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

3. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der Mietsache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (40 t Gesamtgewicht) ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus.
4. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.
5. Der Mieter hat am Aufstellungsort der Mietsache das notwendige Personal für uns kostenfrei bereitzuhalten, das nach unseren Angaben – oder einem von uns benannten Dritten – den Auf- und Abbau der Mietsache vornimmt. Er hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von der zur Mietsache gehörenden Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Zudem hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen der Mietsache sowie Ablegen von Betonresten auf oder an dem Einsatzort der Mietsache nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzuhalten.
6. Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der Mietsache überhaupt förderbar ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
7. Sofern sich die von uns geschuldete Leistung aufgrund eines von dem Mieter zu vertretenden Umstandes verzögert, verspätet oder unterbleibt, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.
8. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der mit Sache eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

## § 6 Gewährleistung / Haftung

1. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährleistung des Gebrauchs der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährleistung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts nach diesen Bedingungen sind von uns erbrachte Leistungen nicht zurückzugewähren. Der Mieter hat eine für den erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung zu bezahlen. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Gewährleistung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist, z.B. Ausfall von Versorgungsanlagen. Wir können uns auf diese

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und vermeidbar waren.

2. Eine Gewährleistung für den mit der Mietsache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Wegen Mängeln der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
3. Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen der Verletzung einer Vertragspflicht oder einer sonstigen Pflicht sind ausgeschlossen, wenn es sich bei der verletzten Pflicht nicht um eine wesentliche Vertragspflicht oder eine für die Durchführung des Vertrages wesentliche Verpflichtung handelt. Sofern der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht ist, haften wir nach den gesetzlichen Regelungen.
4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 7 Sicherungsrechte

1. Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn haben, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an.
2. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung bis zur Höhe der in Ziff. 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sobald der Mieter unsere Forderungen erfüllt hat, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen frei.
3. Der Wert unserer Leistung entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Mietpreisen zzgl. 15 %.
4. Der Mieter darf, sofern nicht § 354a HGB Anwendung findet, seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden, noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.
5. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
6. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.
7. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
8. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen (Ziff. 1) um 15 % übersteigt.

## § 8 Mietzins- und Zahlungsbedingungen

1. Liegen zwischen dem Vertragsabschluss und der Ausführung der Leistung ein Zeitraum, von mehr als 4 Monaten und erhöhen sich während dieser Zeit unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, sind wir berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen.
2. Zuschläge für die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit (weniger als 5 Grad Celsius) werden vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.
3. Ein schriftlich vereinbarter Skonto-Abzug ist unzulässig, wenn der Mieter mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist oder bei uns Wechselverbindlichkeiten hat.
4. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und Überlassung der Mietsache ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
5. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder ein eingeräumtes Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt, keine weitere Lieferung oder Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für die Rechnung erfolgt und/oder das Forderungslimit wieder unterschritten ist.
6. Hat uns der Mieter eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Ist der Mieter kein Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), gelten in Abweichung von der SEPA-Verordnung folgende verkürzte Vorabinformationsfristen, auch wenn statt unseres Kunden ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist:  
Erst- und einmalige Banklastschrift:  
Fälligkeitstag abzgl. 5 Werktage  
Wiederkehrende Basislastschrift:  
Fälligkeitstag abzgl. 1 Werktag  
erst- und wiederkehrende Firmenlastschrift:  
Fälligkeitstag abzgl. 1 Werktag
7. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, wir können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.
8. Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
9. Ist der Mieter kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beeinflussen Mängelrügen weder die Zahlungsverpflichtung noch Fälligkeit unserer Forderungen.

## § 9 Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Hamburg.
2. Es gilt deutsches Recht.
3. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert. Zur Vertragsabwicklung können die Daten innerhalb der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen (unter anderem Konzernbuchhaltung) übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Rechte und Pflichten.

Stand 15.10.2017





**TBN Transportbeton Nord GmbH & Co. KG**

**Verwaltung**

Tokiostraße 2  
20457 Hamburg

Telefon 040-2800445-0  
Fax 040-2800445-10

[info@tb-nord.de](mailto:info@tb-nord.de)  
[www.tb-nord.de](http://www.tb-nord.de)